

Heinz Simmendinger
Sachverständiger für Architekten- und
Ingenieurhonorare nach HOAI



Dorfwiesenstraße 15/1, 70806 Kornwestheim
Fon 07154/18 61 70, Fax 07154/18 61 71
info@hoai-gutachter.de, www.hoai-gutachter.de

Immer größere Bedeutung von Privatgutachten!

Einwände, die sich aus einem Privatgutachten gegen das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ergeben, muss das Gericht ernst nehmen, ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären.

BGH, Beschluss vom 12.01.2011, Az: IV ZR 190/08

Nach Auffassung von VRiLG Prof. Jürgen Ulrich wurden durch den o.g. Beschluss des BGH die höchstrichterlichen "Segelanleitungen" an die Instanzgerichte noch konkreter, und stärken damit die Bedeutung von Privatgutachten:

Das Gericht muss von Amts wegen weitere Klärung schaffen - oder umgekehrt, sofern es dem gerichtlichen Gutachten gegen das Privatgutachten folgen will, auf den Fall bezogen konkret darlegen, warum es das Privatgutachten für nicht entscheidungsrelevant hält.

In der Praxis dürfte dies dazu führen, dass immer dann, wenn sich das Privatgutachten nicht als von vorneherein klar fehlerhaft darstellt, der gerichtliche Sachverständige zu den fachlichen Einwänden gehört werden muss.

So langsam mutiert der Privatgutachter in eine Art "Semi-Beweismittel". Leupertz, Richter im 7. Senat des BGH, hatte bereits vor Jahren den Privatgutachter als "schlafenden Riesen" titulierte; der wacht nun zügig auf!

Mit Privatgutachten in Rechtsstreitigkeiten kommende Anwälte sollten die Vorlage mindestens mit den Zitaten dieser jüngeren BGH-Entscheidungen flankieren. Kommt es zur Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen, sollten sie ihren privaten mitbringen.

Auszug der Kommentierung von VRiLG Prof. Jürgen Ulrich, Dortmund zu dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 12.01.2011, veröffentlicht auf www.ibr-online.de